



# Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

LIPIZZANER  
HEIMAT  
Steiermark



Krottendorf 161 Tel.: 03143/22 22 Fax DW 20  
8564 Krottendorf-Gaisfeld Email: [gde@krottendorf-gaisfeld.steiermark.at](mailto:gde@krottendorf-gaisfeld.steiermark.at)  
Bezirk Voitsberg Home: [www.krottendorf-gaisfeld.at](http://www.krottendorf-gaisfeld.at)

Amtliche Mitteilung

April 2017

Zugestellt durch Post.at



## EINLADUNG zur Muttertagsfeier

am Donnerstag, den 11. Mai 2017  
18.00 Uhr, im Gasthaus Riegler

- ☀ Begrüßung durch Bürgermeister Johann Feichter
- ☀ Anschließend Blumenschmuckpräsentation mit Gärtnermeister Rudolf Sonnleitner
- ☀ Alle anwesenden Mütter erhalten eine Rose und einen Gutschein, welcher beim Blumenfachgeschäft Sonnleitner in Krottendorf oder Stallhofen eingelöst werden kann

**Ich freue mich auf Ihr zahlreiches Erscheinen, so können wir  
ein paar entspannte Stunden zusammen verbringen.**

**Ihr Bürgermeister:**

*Johann Feichter eh.*

## Wohnungsausschreibung

Im Wohnhaus Krottendorf 216 1/3 (Gemeindewohnhaus) wird ab sofort eine Wohnung frei.

**Wohnfläche:** 64,87 m<sup>2</sup>

**Miete:** 296,14 inkl. Betriebskosten und Heizung (außer Strom)



Vereinbarungen zwecks Ablöse sind mit dem Vormieter zu treffen.

Ansuchen um Zuweisung dieser Wohnung sind schriftlich bis spätestens **05.05.2017** im Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld einzubringen. Die Vergabe erfolgt nach sozialen Kriterien mittels Gemeinderatsbeschluss.

# VERORDNUNG

vom 28.03.2017

GZ: BHVO-95712/2016-4

## über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr 440 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Voitsberg das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.10.2017 außer Kraft.

### § 3

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 a Zif. 17 Forstgesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270.-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Hannes Peißl

(elektronisch gefertigt)



## Einladung zum Maibaumaufstellen



Sonntag, den 30. April 2017

18.00 Uhr, vor dem Gemeindezentrum

### PROGRAMM:

- Begrüßung durch Bürgermeister Johann Feichter.
- Den Maibaum stellen wie jedes Jahr die Freiwilligen Feuerwehren Krottendorf und Gaisfeld auf.
- Für Stimmung sorgt die Musikkapelle Ligist-Krottendorf.
- Der Bandeltanz wird von der Tanzgruppe Ligist-Krottendorf ausgeführt.
- **Ehrung der MaturantInnen, MeisterInnen, AkademikerInnen sowie Gesellen und Gesellinnen.**  
**Wer sich noch nicht im Gemeindeamt gemeldet hat, möge dies dringend nachholen, damit die Gutscheine vorbereitet werden können.**
- Die Besucher erhalten eine kleine Stärkung. Der Wein kommt heuer vom Weinbau Lackner.

**Alle Bürgerinnen und Bürger sind sehr herzlich zu diesem Traditionsfest eingeladen!**

Der Bürgermeister:  
*Johann Feichter eh.*

Der Organisationsausschussobmann:  
*GR Jürgen Kisovec eh.*